



DFDVB0002-0008/2019

Förderentscheidung zum Antrag der Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, DFDVB0002-0001/2019, auf Förderung der Nutzbarmachung von Webtechnologien für das digitale, lineare Fernsehen

Mit Schreiben vom 29.11.2019, ergänzt am 17.12.2019, brachte die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG (im Folgenden: Förderwerberin) einen Antrag auf Förderung der Nutzbarmachung von Webtechnologien für das digitale, lineare Fernsehen ein. Als Projektbeginn wurde der 01.01.2020 angegeben, als Projektende der 31.12.2020.

Gegenstand des Projekts ist die Nutzbarmachung von Webtechnologien für das digitale, lineare Fernsehen. Dabei sollen gewissermaßen ein digitaler Regieplatz und ein digitales Playout geschaffen werden, die die Möglichkeiten von digitalem Fernsehen voll ausschöpfen sollen. Darüber hinaus soll die Werbeschaltung über „Web Adserver“ auch im linearen Fernsehen ermöglicht werden. Inhalte können damit „everywhere, everytime“ zu geringen Kosten ausgespielt werden. Damit soll die Anwendung zur Förderung eines vielfältigen Medienangebotes gezielt auch andere, insbesondere kleinere Betreiber in die Lage versetzen, alle Ausgabekanäle auf einfache Weise bespielen zu können.

Als förderbare Projektkosten gab die Förderwerberin die Sach- und Personalkosten an und beantragte den Zuspruch einer Förderung im Ausmaß von gesamt EUR 99.721,04 (50 % der gesamten Netto-Projektkosten). Dieser Betrag wurde von der Förderwerberin als Folge einer Nachfrage von Seiten der RTR im Zuge der wirtschaftlichen Prüfung des Antrags auf EUR 95.957,95 herabgesetzt.

Die KommAustria wurde gemäß § 23 Abs. 2 KommAustria-Gesetz (KOG) zur Stellungnahme zum gegenständlichen Förderantrag aufgefordert. Die KommAustria befürwortete in ihrer Stellungnahme vom 09.01.2019 die Förderung des Projekts. Begründet wurde dies damit, dass das Projekt vom Anwendungsbereich der Richtlinien über die Förderung von Projekten durch den Digitalisierungsfonds, DFRIL0001-0009/2005 (im Folgenden: die Richtlinien) sowie des KOG umfasst sei, da gemäß Pkt. 4.1 der Richtlinien eine Förderung zu Zwecken des § 22 Z 2 KOG zur Förderung von Pilotversuchen und Forschungsvorhaben zur digitalen Übertragung von Rundfunkprogrammen vergeben werden könne.

Laut glaubhaften Angaben der Förderungswerberin ist die Finanzierung des zu fördernden Projektes unter Berücksichtigung anderer Zuschüsse und Finanzierungen sichergestellt.

Die rechtliche Prüfung des Antrags hat ergeben, dass das beantragte Projekt den Richtlinien entspricht und die Voraussetzungen zur Förderung des Projektes durch den Digitalisierungsfonds vorliegen.

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
UID-Nr.: ATU43773001

Hinsichtlich der Auszahlung sehen die Richtlinien in Punkt 12.1 eine Auszahlung grundsätzlich in drei Raten vor. Nach Punkt 12.2 der Richtlinien kann, sofern dies in der Eigenart des geförderten Projektes (insbesondere dessen Dauer bzw. Ablauf) oder der Höhe der Förderung begründet ist, im Fördervertrag auch eine andere Form der Auszahlung, vorgesehen werden.

Die Auszahlung erfolgt daher gemäß Pkt. 12.2 der Förderrichtlinien in zwei Raten, nämlich jeweils die Hälfte nach In-Kraft-Treten des Fördervertrages sowie nach Vorlage und Prüfung des abschließenden Projektberichtes gemäß Pkt. 9.1 der Richtlinien.

Die Förderwerberin beantragte eine Förderung in der Höhe von 50 % der förderbaren Gesamtprojektkosten, d.s. (wie oben ausgeführt) EUR 191.915,90. Mit Rücksicht darauf, dass es sich um einen Pilotversuch zur digitalen Übertragung von Rundfunkprogrammen handelt, war das gegenständliche Projekt mit 50 % – dem maximalen Anteil – zu fördern. Damit beträgt die **Fördersumme EUR 95.957,95**.

Mag. Oliver Stribl

Wien, am 14.02.2020

Geschäftsführer (FB Medien)